

Unfallversicherung aktuell

Magazin für Sicherheit & Gesundheit · Ausgabe 4/2025



Illustration: noviant/Adobe Stock

FEUERWEHRUNFALL

**Unfallprävention:
Fallbeispiel
Feuerwehrleiter**

UPCYCLING AN SCHULEN

**Was Kommunen
und Schulträger
beachten sollten**

RECHT & REHA

**Versicherungs-
fälle mit
Auslandsbezug**

Inhalt

3 Editorial

Blickpunkt

4 Gewaltprävention im Unternehmen: Umgang mit Aggressionen und Übergriffen

Unternehmensverantwortung – Haltung zeigen, Sicherheit schaffen



4



8

9



12



IMPRESSUM

„Unfallversicherung aktuell“, Nr. 4/2025 – Okt./Nov./Dez. – Magazin für Sicherheit und Gesundheit der kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. „Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Alle Ausgaben finden Sie auch online: www.kuvb.de, Webcode 120

Inhaber und Verleger:
Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaften des öffentlichen Rechts

Verantwortlich:
Direktor Elmar Lederer

Redaktion:
Referat Kommunikation,
Eugen Maier, Caroline Kayser

Redaktionsbeirat:
Claudia Clos, Karin Menges,
Klaus Hendrik Potthoff,

Marcus Potthoff, Ulli Schaffer,
Katja Seßlen, Martin Trunzer,
Nicole Zogler

Anschrift:
KUVB · Ungererstr. 71
80805 München
Tel. 089 36093-0
Fax 089 36093-135

Internet:
www.kuvb.de
www.bayerluk.de

E-Mail:
presse@kuvb.de
presse@bayerluk.de

Layout & Druck:
Universal Medien GmbH
Fichtenstr. 8
82061 Neuried



Prävention

- 8 Grundsätze der Prävention
**Neue Fassung:
DGUV Regel 100-001**
- 9 Feuerwehreinsatz – Leiter
sichern
**Unfall bei Übung: Feuerwehr-
mann stürzt schwer**
- 10 **Upcycling an Schulen – Verant-
wortung und Chancen für Sach-
kostenträger**
Palettenmöbel im Schulumfeld:
Was Kommunen und Schulträger
beachten sollten

Recht & Reha

- 12 **Versicherungsfälle mit
Auslandsbezug**
Blick in die Praxis
- 17 **Serie: Fragen & Antworten**
zur gesetzlichen Unfall-
versicherung

SiBe-Report

In der Heftmitte finden Sie vier Extra-
seiten für Sicherheitsbeauftragte.



Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die vorliegende Ausgabe der „Unfallversicherung aktuell“ spiegelt im besonderen Maß die Vielfalt unserer Mitgliedsbetriebe und damit auch die große Bandbreite unserer Aufgaben und unserer Verantwortung für die Versicherten wider.

In all unseren Mitgliedsbetrieben kann Gewalt zum Thema werden, ob innerhalb des Betriebs oder von Dritten – z. B. Kunden – hineingetragen. Die Unternehmensleitung ist verpflichtet, ihre Beschäftigten vor Gewalt zu schützen. Wir geben in unserem „Blickpunkt“ ab Seite 4 notwendiges Wissen dafür an die Hand, wobei wir den Fokus auf die Prävention in Betrieben und Einrichtungen mit Publikumsverkehr legen.

Gewalt im beruflichen Umfeld ist trotz präventiver Maßnahmen nicht immer zu verhindern, man kann ihr aber zumindest vorbereitet begegnen. Arbeitsunfälle dagegen könnten oft verhindert werden – sie passieren z. B. aus Hektik, zu wenig oder zu viel Routine, aus Unachtsamkeit oder falscher Anleitung. Dass alle Bemühungen um Unfallprävention dann im Bruchteil einer Sekunde scheitern können, zeigen wir in einem Fallbeispiel aus einer unserer versicherten Feuerwehren (Seite 9).

Ein weiteres Fallbeispiel kommt aus unserem Geschäftsbereich Rehabilitation, der hier die Frage beantwortet: Wie sieht es mit dem Versicherungsschutz bei Unfällen im Ausland aus?

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.

Ihre Redaktion



Gesetzliche
Unfallversicherung
> Instagram



KUVB / Bayer. LUK
> LinkedIn

Gewaltprävention im Unternehmen: Umgang mit Aggressionen und Übergriffen

Unternehmensverantwortung – Haltung zeigen, Sicherheit schaffen



Foto: DDRockstar/AdobeStock

Unternehmen tragen die zentrale Verantwortung beim Arbeits- und Gesundheitsschutz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese umfasst weit mehr als die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben – Ziel eines jeden Unternehmens muss es sein, dass seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Übergriffen geschützt sind.

Eine Atmosphäre im Unternehmen, in der Respekt, Offenheit und gegenseitige Unterstützung selbstverständlich sind, ist Grundlage einer funktionierenden Gewaltprävention.

Ein sicherer Arbeitsplatz beginnt mit einem Bewusstsein für potenzielle Risiken und der Bereitschaft, proaktiv zu handeln.

In der Praxis der Gewaltprävention bedeutet das:

- ▶ Sensibilisierung der Führungskräfte für Gewalt- und Konfliktrisiken
- ▶ Integration von Schutzkonzepten in die tägliche Praxis des Unternehmens
- ▶ Bereitstellung von Ressourcen zur Prävention und Intervention nach Gewaltereignissen

Folgende Punkte müssen Sie bei der Einführung eines strukturierten Sicherheitskonzeptes in Ihrem Unternehmen oder Ihrer Einrichtung beachten:

1.

Grundsatzerklärung gegen Gewalt – ein starkes Signal

Ein zentrales Element in der Gewaltprävention ist die Grundsatzerklärung gegen Gewalt. Sie definiert die Haltung des Unternehmens klar und unmissverständlich. Gewalt – ob physisch, psychisch oder verbal – wird nicht toleriert.

Eine wirksame Erklärung enthält:

- ▶ Eine Definition von Gewalt und Grenzüberschreitungen
- ▶ Eine klare Ablehnung jeglicher Form von Diskriminierung und Einschüchterung
- ▶ Eine Verpflichtung zur aktiven Prävention und zum Schutz Betroffener
- ▶ Hinweise auf interne Anlaufstellen und externe Unterstützungsangebote

Diese Erklärung ist nicht nur ein Dokument – sie ist ein Bekenntnis und ein Maßstab für alle Mitarbeitenden. Nähere Information und eine Vorlage finden Sie unter  „**Aachener Modell**“ (QR-Code Seite 7).



2.

Gefährdungsbeurteilung – Risiken erkennen, bevor sie eskalieren

Die Gefährdungsbeurteilung bildet die Grundlage für alle im Unternehmen erforderlichen Maßnahmen gegen Gewalt. Sie ermöglicht eine strukturierte Bewertung von Arbeitsbedingungen. Sie ist das Werkzeug, mit dem Risiken für gewaltsames Verhalten im Arbeitsumfeld systematisch erfasst und bewertet werden.

Zur Einschätzung der Gefährdungslage werden Vorfälle dokumentiert und reflektiert – beispielsweise mithilfe eines Meldebogens bei Gewaltereignissen, durch den FoBIK-Fragebogen (Formen von Bedrohungen im Kundenverkehr, entwickelt durch die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen), durch Mitarbeiterbefragungen im Rahmen der psychischen Gefährdungsbeurteilung oder durch Meldung konkreter Vorfälle durch verantwortliche Führungskräfte. Diese Instru-

mente ermöglichen eine strukturierte Sammlung von Erfahrungswerten aus dem Alltag: Wo treten Konflikte auf? Welche Situationen sind besonders belastend? Wer ist wiederholt betroffen? Die Antworten darauf zeigen, wie groß das Risiko für Gewalt tatsächlich ist.

„Das Aachener Modell“, welches auf der Erkenntnis basiert, dass den jeweiligen Formen der Gewalt am Arbeitsplatz mit geeigneten und verhältnismäßigen Mitteln begegnet werden muss, wurde von der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen entwickelt und arbeitet mit vier Gefährdungslagen.

Bei **Gefährdungslage 0** sind keine Hinweise auf potenzielle oder tatsächliche Gewaltereignisse vorhanden. Das Arbeitsumfeld gilt als sicher, und es reicht, bestehende Präventionsmaßnahmen aufrechtzuerhalten.

Lage 1: mittlere Gefährdungslage – verbale Grenzüberschreitungen, unangepasstes Sozialverhalten oder Sachbeschädigungen. Hier entscheiden die Mitarbeitenden mit ihren Führungskräften, ob ein solches Verhalten Konsequenzen für die Kundinnen/Kunden haben wird und wenn ja, welche. Schon in solchen Fällen ist eine Sensibilisierung der Mitarbeitenden in Bezug auf Selbsthilferechte, Straftatbestände und Standards nach Übergriffen sinnvoll. Auch der Einsatz technischer Schutzmaßnahmen (z. B. Trennwand) kann thematisiert werden.

Lage 2: hohe Gefährdungslage – es kommt zu Gewaltereignissen im höheren Bereich, wie körperliche Gewalt und Bedrohungen. Das Personal ist Ereignissen ausgesetzt, die bleibende Belastungen verursachen. Hier sind regelmäßige Schulungen, strukturierte Meldewege, klare Abläufe zur Deeskalation und Nachsorge notwendig, ebenso müssen weitere Maßnahmen des TOP-Prinzips (Seite 7) in Betracht gezogen werden.

Lage 3: sehr hohe Gefährdungslage – Mitarbeitende sind akut gefährdet, etwa durch physische Angriffe mit Waffen, Werkzeugen und/oder durch einen Vorfall hervorgerufene massive psychische Belastungen. Hier braucht es sofortige Interventionen, Schutzmaßnahmen nach dem TOP-Prinzip und umfassende Nachsorgeangebote – sowohl individuell als auch im Team.

Diese Einstufung hilft Führungskräften, Teams und Fachpersonen dabei, das Risiko zu bewerten und zielgerichtet zu reagieren. Das „Aachener Modell“ ist somit bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung ein essentielles Werkzeug und gibt weitere Hinweise.

Seminare zum Thema Gewaltprävention:

- ▶ Gewalt und Übergriffen vorbeugen – Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schützen als Führungsaufgabe (2-stündige Online-Veranstaltung)
- ▶ Gewaltprävention – Schutz vor Bedrohungen und Übergriffen an Arbeitsplätzen kommunaler Betriebe und staatlicher Verwaltungen (2-tägiges Seminar)
- ▶ Seminar für kollegiale Soforthelferinnen und Soforthelfer aus kommunalen Betrieben und staatlichen Dienststellen (3-tägiges Seminar)
- ▶ Grundlagenseminar für Erstbetreuerinnen und Erstbetreuer nach Überfällen – Sparkassen (3-tägiges Seminar)

🔗 Diese finden Sie unter Seminarangebot und Anmeldung auf unserer Website.



3.

Maßnahmen nach dem TOP-Prinzip: Schutz und Prävention (vor-)leben

Wirksame Gewaltprävention beginnt mit der Verhältnisprävention. Sie ist die Basis effektiver Schutzkonzepte. Strukturelle Veränderungen stehen dabei im Fokus, erst danach folgt die Verhaltensprävention. Das **TOP-Prinzip** – **t**echnische, **o**rganisatorische und **p**ersonelle Maßnahmen – bietet klare Orientierung im schrittweisen Vorgehen nach Prioritäten. Beratung und Unterstützung erhalten Sie durch Aufsichtspersonen der Kommunalen Unfallversicherung Bayern und der Bayerischen Landesunfallkasse sowie bei Beratungsstellen der Bayerischen Polizei.

Technische Maßnahmen verbessern die bauliche Sicherheit: Eine klare räumliche Trennung zwischen Kundschaft und Mitarbeitenden ist die weitreichendste Maßnahme. Eine Möglichkeit stellt die Verringerung von Zutrittsmöglichkeiten für Externe in das Gebäude dar, eine weitere die klare Abgrenzung zwischen Front- und Backoffice-Bereichen im Gebäude. Weitere Maßnahmen sind einsehbare Wartezonen, funktionale Fluchtmöglichkeiten sowie Alarmsysteme (z. B. stille Alarmierungssysteme mit Mithörfunktion über die Telefonanlage) und Videoüberwachung. Gute Beschilderung, helle Beleuchtung, Rufsysteme und sichere Schließtechnik fördern Übersicht und Schutz.

Organisatorisch sorgen Regelungen wie Hausordnung, Begrenzung von Begleitpersonen, Hausverbote und eine funktionierende Alarmierungskette für klare Reaktionswege. Kooperationen mit Sicherheitsdiensten und der Polizei sowie Standards zur Ahndung von Übergriffen schaffen verlässliche Strukturen. Wichtig ist auch die Erstbetreuung nach Vorfällen, etwa durch kollegiale Soforthilfe.

Personelle Maßnahmen stärken individuelle Handlungssicherheit: Schulungen zu Deeskalation, Kommunikation und Gewaltprävention befähigen Mitarbeitende, auch in schwierigen Situationen souverän zu handeln.

Eine geeignete Auswahl von Maßnahmen fördert eine gesunde Arbeitsatmosphäre und stärkt das Sicherheitsgefühl.

4.

Nachsorge – Unterstützung nach Vorfällen

Ein systematisch abgestimmtes Nachsorgekonzept im Betrieb ergänzt die Prävention. Nach einem traumatischen Ereignis steht an erster Stelle die kollegiale Soforthilfe/Erstbetreuung, idealerweise direkt am Ereignisort oder spätestens innerhalb von 48 Stunden. Sie erfolgt durch geschulte kollegiale Soforthelfende oder Erstbetreuende, die emotional stabilisieren, zuhören und Orientierung geben. Ein betriebliches Soforthelfersystem übernimmt hier eine Schlüsselrolle. Zeigt sich die Notwendigkeit weiterer Betreuung, erfolgt nach einem Besuch beim Durchgangsarzt – es handelt sich um einen Arbeitsunfall – oder nach der Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger die Tertiärprävention und Rehabilitation (Psychotherapeutenverfahren).

Autorinnen: Susanne Johannknecht und Antonela Springer, Geschäftsbereich Prävention



Weitergehende Informationen zur Gewaltprävention:



📌 **Flyer Gewaltprävention – Schutz vor Übergriffen bei Arbeitsplätzen mit Publikumsverkehr**



📌 **Gewaltprävention – ein Thema für öffentliche Verwaltungen?! „Das Aachener Modell“ – Reduzierung von Bedrohungen und Übergriffen an Arbeitsplätzen mit Publikumsverkehr**



📌 **DGUV Information 206-017 „Gut vorbereitet für den Ernstfall! Standards im Umgang mit traumatischen Ereignissen im Betrieb“**



📌 **Broschüre „Erstbetreuung und Nachsorge nach Überfällen in Sparkassen**

Grundsätze der Prävention

Neue Fassung: DGUV Regel 100-001

Im Juni 2025 erschien die neue DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“ – sie konkretisiert die wichtige DGUV Vorschrift 1. Die alte Fassung von Mai 2014 wurde auf einen zeitgemäßen Stand gebracht.

Wie bereits aus dem neuen Titelbild hervorgeht, ist die DGUV R 100-001 die Konkretisierung der wichtigen DGUV Vorschrift 1: In dieser Regel sind alle Paragraphen der DGUV Vorschrift 1 und deren Absätze einzeln aufgeführt und anschließend erläutert. Deshalb tragen die DGUV V 1 und die DGUV R 100-001 auch denselben Titel: „Grundsätze der Prävention“.

Exemplarisch: die Änderungen

Ziel der Überarbeitung war laut DGUV, eine „aktuelle, zeitgemäße und möglichst praxisnahe Regel zu erstellen, die ausgewogen auf alle Branchen, Betriebsgrößen und Versichertengruppen anwendbar“ sei. Der Umfang wurde leicht reduziert. Die neue PDF-Datei fasst 116 Seiten statt den 136 Seiten aus der vorherigen Fassung. Neu ist unter anderem:

- ▶ An mehreren Stellen wurde ergänzt, dass bei Regelungen auf Menschen mit Behinderung Rücksicht zu nehmen ist.
- ▶ Es sind nun mehr Details für die Auslegung der Anforderungen im Schulbetrieb vorhanden.
- ▶ Das Kapitel 2.2 über die Gefährdungsbeurteilung gemäß DGUV V 1 § 3 wurde komplett durch eine neue Fassung ersetzt.
- ▶ Das Kapitel 2.3 über Unterweisung (Konkretisierung von DGUV V 1 § 4) wurde an mehreren Stellen überarbeitet:
 - Unter anderem wurde mit aufgenommen, dass Unterweisende weisungsbefugt sein müssen, jedoch von nicht weisungsbefugtem Personal bei der Unterweisung unterstützt werden können.
 - Der Passus, der bisher zusätzliche Regelungen für Unterweisungen mit Hilfe elektronischer Unterstützung (E-Learning) aufgestellt hat, ist in großen Teilen entfallen. Die dort bisher aufgeführten An-



Die aktuelle Fassung der DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“ können Sie hier herunterladen:



forderungen wurden größtenteils in allgemeine Anforderungen überführt, die für alle Unterweisungsarten gleichermaßen gelten wie: Arbeitsplatzbezug, Möglichkeit für Rückfragen, Verständnisprüfung, kein ausschließliches Selbststudium, ggf. ergänzende praktische Übungen. Die Erläuterungen über die Frage, ob bzw. unter welchen Umständen E-Learning erlaubt ist, insbesondere für jährliche Unterweisungen, haben sich sinngemäß nicht grundlegend geändert.

- ▶ Das Thema „Pflichtenübertragung“ wurde in Kapitel 2.12 vollständig überarbeitet. Nun ist dort klargestellt, dass sich Pflichten bereits alleine durch die Stellung im Unternehmen ergeben können.
- ▶ Das Kapitel 4.2 über Sicherheitsbeauftragte wurde an vielen Stellen angepasst.
- ▶ Das Kapitel zu Notfallmaßnahmen (4.4) ist vollständig neu verfasst worden.
- ▶ Zuletzt gibt es einige neue Aussagen zur Ersten Hilfe in Abschnitt C (Kapitel 4.6 bis 4.10).

Einige Änderungen dürften für alle Betriebe interessant sein und sollten der Unternehmensleitung und weiteren Verantwortlichen bekannt sein.

Quellen: KI-generierte Zusammenfassung /
IAG Mainz / DGUV

SiBe-Report

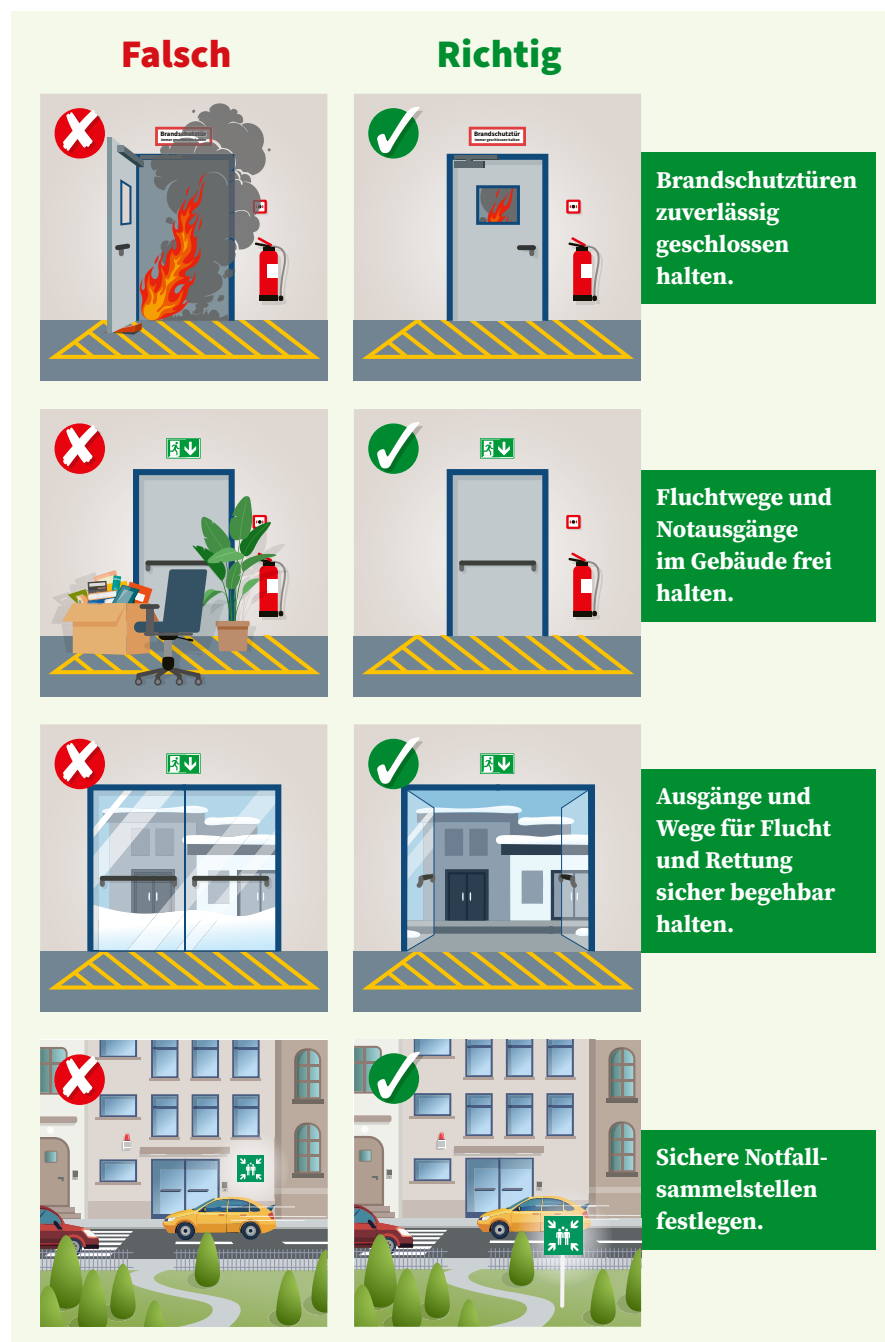
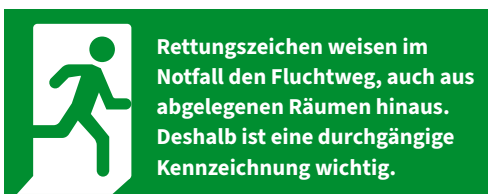
Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 4/2025

Worauf es wirklich ankommt

Klar, manche Vorschriften nerven. Wie wichtig sie sind, zeigt sich jedoch bei einem Feueralarm: Alle Beschäftigten müssen sich ungehindert in Sicherheit bringen können. Ob das klappt, hängt davon ab, ob sich vorher jemand darum gekümmert hat – am besten auch die Sicherheitsbeauftragten.

Zugegeben: Es ist nicht immer einfach, Sicherheitsbeauftragter oder Sicherheitsbeauftragte zu sein. Mit ihrem geschärften Blick für Gefährdungen im Alltag fällt ihnen auf, was Kolleginnen und Kollegen auch einmal übersehen. Dann geben Sicherheitsbeauftragte Hinweise wie: „Die Brandschutztür darf nicht offen stehen“ oder „Der Karton versperrt den Fluchtweg und muss hier weg“ oder „Die Sicherheitsbeleuchtung im Lager ist nicht in Ordnung“.

Warum das so wichtig ist? Damit sich ein Feuer nicht ungehindert von einem Gebäudeteil in den nächsten ausbreiten kann. Damit Flüchtende nicht über Gegenstände stürzen oder vor Notausgängen stehen, die sich nicht öffnen lassen. Und damit Menschen sich im Notfall orientieren können, auch wenn sich Rauch ausbreitet oder der Strom ausfällt.



„Im Ernstfall rettet das Leben“

SiBe-Report interviewt Frank Feuser. Er ist bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung Experte für Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge.

Herr Feuser, was sehen Sie mit Blick auf Flucht- und Rettungswege in den Betrieben?

Wir erleben, dass es gerade kleinen und sehr kleinen Unternehmen an einer durchgängigen Kennzeichnung der Hauptfluchtwege fehlt. Aber auch in großen Betrieben werden Brandschutztüren mit Keilen offen gehalten oder es stehen Kartons und Paletten im Weg. Manchmal ist der Notausgang dahinter sogar in Vergessenheit geraten. Auch erleben wir, dass Türen im Verlauf von Fluchtwegen zugeschlossen oder von außen durch einen Fahrradständer oder sonst etwas blockiert sind.

Bei Begehungen mahnen wir deshalb an, dass diese Türen leicht und ohne Hilfsmittel geöffnet werden können sowie die Flucht- und Rettungswege frei sein müssen. Wir sehen uns die Wege vom Anfang bis zum Ende an, auch die Verkehrswege draußen, die zu Sammelstellen führen. Manche sind zugewachsen, rutschig, schlecht beschildert und schwach beleuchtet, werden bei Schneefall nicht geräumt.

Da will ich mir den Ernstfall gar nicht ausmalen. Was ist in einem solchen Betrieb zuerst zu tun?

Grundlage für die Gefährdungsbeurteilung ist die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“. Werden alle dort beschriebenen Maßnahmen, soweit sie im Betrieb erforderlich sind, umgesetzt, kann der Arbeitgebende für sich die Vermutungswirkung in

Anspruch nehmen. Es ist dann auch davon auszugehen, dass die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung in Bezug auf die Fluchtwege in Arbeitsstätten erfüllt sind.

Wie müssen denn Fluchtwege oder Notausgänge gekennzeichnet sein?

Wichtig ist: Von jedem Standort aus muss Sicherheitszeichen zu sehen sein, das die Richtung des Hauptfluchtweges weist. Dazu müssen die grünen Rettungszeichen mit den Richtungspfeilen über Türen, Notausgängen und Notausstiegen sowie an den Wänden angebracht sein.

Ob überall Kennzeichnungen zu sehen sind, können Sicherheitsbeauftragte in ihrem Betrieb gern einmal ausprobieren und gegebenenfalls anregen, zusätzliche Rettungszeichen zu platzieren. Denn im Notfall brauchen Beschäftigte Orientierung, um flüchten zu können – vor allem, wenn sie sich in abgelegenen Bereichen wie Lagern oder Sanitärräumen aufhalten.

Wann sind Leitmarkierungen am Boden sinnvoll?

Bei einem Brand kann Rauch die Flucht behindern. Dann sind die oben angebrachten Kennzeichnungen schlecht zu sehen. So weit sollte es aber gar nicht kommen. Eine frühzeitige und durchgängige Alarmierung sollte verhindern, dass Beschäftigte verrauchte Fluchtwege nutzen müssen. Wenn die Gefahr besteht, dass ein Hauptfluchtweg nicht mehr frei von Rauch nutzbar ist, sollte ein alternativer Nebenfluchtweg vorhanden sein, zum Beispiel aus Bereichen mit erhöhter Brandgefährdung.

Sinnvoll ist auch eine Sicherheitsbeleuchtung. Diese muss nicht zwingend flächendeckend sein, ist aber beispielsweise in fensterlosen Sanitärräumen erforderlich. Die Energiekosten sind dank LED-Technik nicht sehr hoch. Eine Alternative oder zusätzliche Vorkehrung können lang nachleuchtende Materialien sein, etwa an Türgriffen und Notausgängen. Oft ist es ratsam, Fachleute für Brandschutz oder einen externen Sicherheitsdienstleister zu konsultieren, um eine optimale und gesetzeskonforme Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege zu gewährleisten.



Mehr Informationen

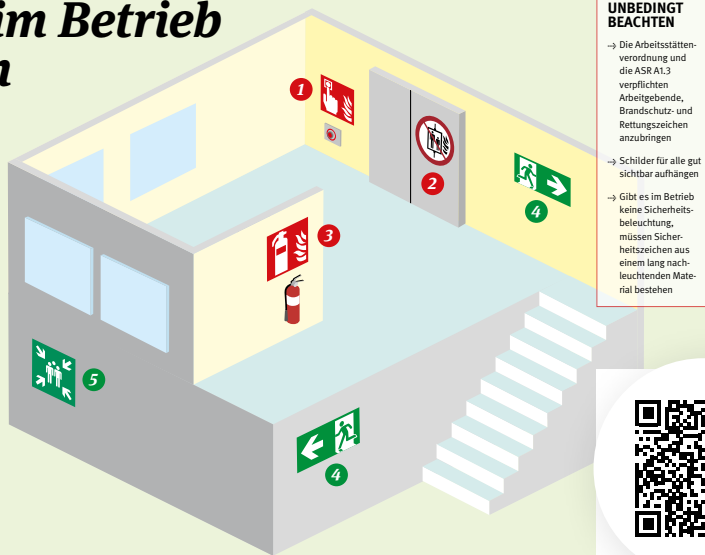
Unglücksfälle in der Vergangenheit haben gelehrt, worauf es bei der Flucht aus Gebäuden und von Betriebsgeländen ankommt. Dieses Wissen ist ins Baurecht und in die Arbeitsstättenverordnung sowie Vorschriften, Regeln und Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) eingeflossen. Betrieben gibt die „Technische Regel für Arbeitsstätten“ ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“ Handlungssicherheit. Frank Feuser war an der 2022 aktualisierten Ausgabe beteiligt.

 <https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/ASR/ASR-A2-3>



Schilder im Betrieb verstehen

- 1 Brandmeldeanlage**
Hier Feueralarm auslösen
- 2 Verbotsschild Aufzug**
Im Brandfall nicht verwenden
- 3 Feuerlöscher**
Kennzeichnet den Ort von Feuerlöschern
- 4 Weg zum Notausgang**
Richtung des Pfeils zeigt, wo sich der Notausgang befindet
- 5 Sammelstelle**
Festgelegter Ort, der bei einer Evakuierung aufzusuchen ist



UNBEDINGT BEACHTEN

- Die Arbeitsstättenverordnung und die ASR A1.3 verpflichten Arbeitgeber, Brandschutz- und Rettungszeichen anzubringen
- Schilder für alle gut sichtbar aufhängen
- Gibt es im Betrieb keine Sicherheitsbeleuchtung, müssen Sicherheitszeichen aus einem lang nachleuchtenden Material bestehen

DGUV-Aushang „Schilder im Betrieb verstehen“

https://aug.dguv.de/wp-content/uploads/2022/08/aushang_brandzeichen.pdf



Dieses und weitere Aushänge finden Sie zum Download unten: aug.dguv.de



Zurück zum Verhalten. Was raten Sie, wenn Brandschutztüren offen gehalten werden?

Da ist dringend eine Unterweisung durch Vorgesetzte angezeigt. Im Alltag kann es lästig sein, die schweren Türen zu öffnen. Aber im Brandfall verhindern sie das schnelle Ausbreiten von Rauch und Feuer. Das sollte allen Beschäftigten klargemacht werden. Um das häufige Öffnen der schweren Türen zu vermeiden, können Brandschutztüren mit baurechtlich zugelassenen Festhaltevorrichtungen kombiniert werden, die über Brandmelder gesteuert werden. Diese sorgen dafür, dass die Tür im Brandfall automatisch schließt. Der Einsatz ist mit den zuständigen Baubehörden abzustimmen.

Wenn Notausgänge verschlossen sind, dann ja meist aus Angst vor unbefugtem Zutritt ...

Deshalb gibt es Panikschlösser, die sich von innen ohne Hilfsmittel wie Schlüssel oder Codes öffnen lassen. Denn ein Fluchtweg, der an einer verschlossenen oder zugestellten Tür endet, kann zu Panik oder sogar zu Verletzungen und Todesfällen führen. Das hören wir aus dem Ausland leider häufiger, bei uns kommt das aufgrund der klaren Vorschriften selten vor.

Auch Gegenstände, die im Weg stehen, können eine Flucht behindern. Da hilft nur Ordnung halten, oder?

Ja, es kommt darauf an, dass Betriebe eine klare Linie fahren. Wenn alle Beschäftigten wissen, warum die Wege und Türen frei sein müssen, klappt es. Dabei fällt Sicherheitsbeauftragten eine wichtige Rolle zu: Sie können im Alltag auf die angesprochenen Punkte achten und ihre Kolleginnen und Kollegen darauf hinweisen. Wichtig ist, konstruktiv zu sein. Wenn es für ankommende Waren vermeintlich keine andere Abstellmöglichkeit als vor dem Notausgang gibt, wird das Problem zum Zankapfel. Es lohnt sich also, gemeinsam nach einer Alternative zu suchen und diese als festen Ort zu bestimmen.

Zu einer klaren Linie gehören auch Unterweisungen?

Unbedingt! Flucht und Rettung sind Themen der Unterweisungen, die Vorgesetzte geben müssen. Sicherheitsbeauftragte können auch hier ihren Beitrag leisten, indem sie in ihrem Bereich ansprechen, ob alle Kolleginnen und Kollegen wissen, wie sie auf dem schnellsten Weg ins Freie gelangen. Dazu gehört auch, die Sammelstelle zu kennen, wo alle zusammenkommen. Bei Begehungen

fällt auf, dass diese Stellen nicht immer sicher zu erreichen sind, beispielsweise weil sie jenseits einer befahrenen Straße liegen oder bei Hochwasser nur mit dem Boot zu erreichen wären. Falls Sicherheitsbeauftragten so etwas auffällt, sollten sie das ansprechen, damit eine bessere Lösung gefunden wird.

So etwas fällt auch bei Evakuierungsübungen auf. Sollten alle Betriebe diese Übungen durchführen?

Betriebe, die aufgrund ihrer Branche oder Größe dazu verpflichtet sind, einen Flucht- und Rettungsplan zu erstellen, brauchen diese Übungen regelmäßig. Fast immer fallen dabei Schwachstellen auf, die behoben werden können. Dabei fällt beispielsweise auf, ob die Alarmierung funktioniert. Wir raten zudem kleineren Betrieben zu einer Übung, weil diese allen Beteiligten Handlungssicherheit gibt. Wir empfehlen einen zeitlichen Abstand von maximal drei bis fünf Jahren, damit die Abläufe nicht vergessen werden und auch neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einmal dabei waren. Funktionierende Evakuierungsübungen stellen sicher, dass der Flucht- und Rettungsplan aufgeht. Im Ernstfall rettet das Leben.

Mehr Zeitdruck und Gereiztheit bei der Arbeit

Zeitdruck und Gereiztheit im Team haben bei der Arbeit zugenommen. Was die meisten schon geahnt haben, steht schwarz auf weiß im „DGUV Barometer Arbeitswelt 2025“.

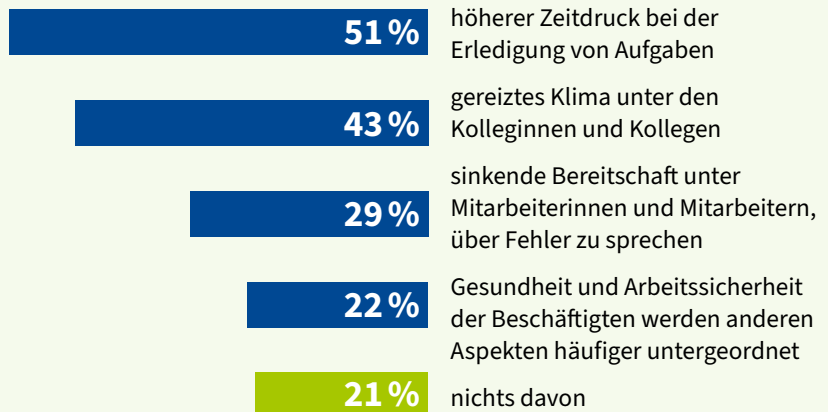
Unternehmen stehen vielfachen Herausforderungen gegenüber. Branchenübergreifend wird der Fachkräftemangel als größte Herausforderung (59 Prozent) genannt, im verarbeitenden Gewerbe stehen steigende Betriebskosten (59 Prozent) und Nachfrageeinbrüche (49 Prozent) im Fokus.

Das bleibt nicht ohne Auswirkungen. Vier von fünf Befragten bemerken negative Veränderungen im Arbeitsalltag: 51 Prozent berichten von höherem Zeitdruck, 43 Prozent von gereiztem Betriebsklima, 29 Prozent von sinkender Fehlerkultur.

Befragt wurden 2.018 Erwerbstätige in Deutschland, darunter 578 Führungskräfte/Unternehmensleitungen mittels Online-Erhebung durch Forsa Anfang 2025 – repräsentativ für Betriebe ab zwei Mitarbeitenden.

Haben Sie in Ihrem Arbeitsalltag in den letzten Jahren Veränderungen festgestellt?

Mehrfachnennungen möglich



Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 4/2025

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: KUVB/Bayer. LUK

Verantwortlich: Direktor Elmar Lederer

Redaktion: Miriam Becker, Wiesbaden;

Thomas Jerosch, Prävention, KUVB;

Eugen Maier, Caroline Kayser, Referat Kommunikation, KUVB

Anschrift: Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB), Ungererstr. 71, 80805 München

Bildnachweis: DGUV, AdobeStock

Satz: Universal Medien GmbH, Neuried bei München

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:
Presse@kuvb.de

SiBe-Tipp

Was tun? Insbesondere Sicherheitsbeauftragte tragen mit ihrem direkten Draht zu ihren Kolleginnen und Kollegen zum Betriebsklima bei. Verschlechtert sich die Stimmung nachhaltig und bleibt der Druck zu hoch, muss dies bei der Führung thematisiert werden. Um das Thema systematisch anzugehen, bieten sich die Aspekte psychischer Belastungen bei der Gefährdungsbeurteilung an, die für Betriebe verpflichtend ist.

<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/5099>



Feuerwehreinsatz – Leiter sichern

Unfall bei Übung: Feuerwehrmann stürzt schwer

Ein tragischer Unfall, der Lehren für die Zukunft bereithält: Ein Feuerwehrmann stürzt aus sieben Metern Höhe von einer Schiebleiter. Um solche Unglücke künftig zu vermeiden, ermitteln unsere Aufsichtspersonen die genauen Ursachen. Ihre Erkenntnisse liefern die Basis für Präventionsmaßnahmen, damit sich derartige Unfälle nicht wiederholen.

Bei einer Übung der Feuerwehr kam es zu einem schweren Zwischenfall. Ein Trupp sollte das Einsteigen in ein Gaubenfenster eines Einfamilienhauses über eine dreiteilige Schiebleiter trainieren. Die Leiter wurde gemäß den Vorgaben der Feuerwehr-Dienstvorschrift 10 (FwDV 10) mit einem Anstellwinkel von ca. 70 Grad auf einem glatten Betonindustrieboden aufgestellt.

Ein Trupp sicherte die beiden Stützstangen der Schiebleiter. Der Truppführer stieg die Leiter hoch und stieg in das Gaubenfenster ein. Bevor er jedoch den Leiterkopf am Objekt sichern konnte, begann der Truppmann ebenfalls die Leiter hinaufzusteigen. Zu diesem kritischen Zeitpunkt rutschte der Fuß der Leiter plötzlich weg, da er nicht mehr ausreichend gesichert war, und der Truppmann stürzte und wurde schwerverletzt in eine Klinik eingeliefert.

Was die Unfalluntersuchung ergab:

Die Leiterfußspitzen der verwendeten Leiter waren in einwandfreiem Zustand.

Einfluss des Untergrunds

Mit einem Kraftmessgerät wurde die horizontale Kraft gemessen, bei der die Leiterspitzen ins Rutschen kommen. Als sich der Truppmann an der oben angegebenen Position befand, zeigte sich der Leiterstand bereits bei einer Kraft von ca. 260 Newton (entspricht ca. 26 kg) instabil. Um den Einfluss der Rutschhemmung des Untergrundes zu untersuchen, wurden Vergleichsmessungen mit einer

unbelasteten Leiter (Masse: 80 kg; Steighöhe von 11 m) auf unterschiedlichen Oberflächen durchgeführt:

- ▶ Auf **Asphalt** verlor die Leiter ihren sicheren Stand erst bei einer horizontalen Kraft von über 100 daN (entspricht ca. 100 kg).
- ▶ Auf dem **glatten Betonboden** geschah dies hingegen bereits bei etwa 30 daN (entspricht ca. 30 kg) – nur einem Drittel des Wertes für Asphalt.

Einfluss Stützstangen

Unabhängig vom Unfall konnte festgestellt werden, dass die Leiter auf Beton bereits bei einer Zugkraft von ca. 80 Newton (entspricht ca. 8 kg) ins Rutschen kommt, wenn die Stützstangen – entgegen den Vorgaben – nicht locker auf dem Boden stehen, sondern eine vertikale Kraft aufbringen. Dies entlastet den Leiterfuß und schafft einen Drehpunkt am Anschlagpunkt der Stützen. Wirken bei dieser Fehlanwendung oberhalb des Drehpunktes Kräfte auf die Leiter – sei es durch Personen, einen Spanngurt, eine Sicherungsleine oder wenn der Truppführer stark nach innen zieht – entsteht ein Drehmoment, dass den Leiterfuß noch stärker entlastet und die Gefahr des Wegrutschens erhöht.

Empfehlungen zur Unfallvermeidung

Der Unfall hätte verhindert werden können, wenn die korrekte Reihenfolge eingehalten worden wäre:

- 1. Der Truppmann sichert den Leiterfuß, während der Truppführer aufsteigt.**
- 2. Der Truppführer sichert den Leiterkopf.**
- 3. Erst DANN steigt der Truppmann auf.**

Diese korrekte Vorgehensweise ist in der Feuerwehr-Dienstvorschrift 10 (FwDV 10) beschrieben.

Gerade bei einer Übung bietet es sich an, die Reihenfolgen immer wieder detailliert zu verinnerlichen – im Ernstfall bei einem Einsatz hätte diese Unachtsamkeit noch viel schlimmere Folgen nach sich ziehen können.

*Autoren: Wolfgang Zuchs und Thomas Roselt,
Geschäftsbereich Prävention*

Upcycling an Schulen – Verantwortung und Chancen für Sachkostenträger

Palettenmöbel im Schulumfeld: Was Kommunen und Schulträger beachten sollten

Upcycling steht für Ressourcenschonung und kreative Wiederverwertung – Aspekte, die politisch und gesellschaftlich gewünscht sind. Der Trend zum Upcycling erreicht zunehmend auch den schulischen Alltag: Aus gebrauchten Paletten entstehen im Rahmen von Projekten Sitzgelegenheiten, Hochbeete oder Werkstücke mit gestalterischem Anspruch. Solche Aktivitäten fördern Kreativität und Umweltbewusstsein – doch sie werfen auch Fragen auf, die über die reine Projektidee hinausgehen. Für Sachkostenträger ergeben sich daraus Anforderungen, die in puncto Sicherheit, Genehmigung und Instandhaltung sorgfältig bedacht sein wollen.

Zwischen Nachhaltigkeit und Betreiberverantwortung

Im schulischen Kontext finden sich solche Projekte häufig im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften, Wahlkursen oder Projekttagen. Wenn dabei gebrauchte Materialien wie Europaletten zum Einsatz kommen, muss jedoch klar sein: Die Verantwortung für Sicherheit, Nutzbarkeit

und rechtliche Konformität liegt nicht allein bei der Schule. Der Sachkostenträger als Betreiber der baulichen und ausstattungsbezogenen Infrastruktur ist in vielerlei Hinsicht mitverantwortlich – insbesondere dann, wenn die Möbel dauerhaft genutzt oder im Schulgelände verbleiben sollen.

Materialprüfung und Herkunftsnachweis

Ein zentrales Kriterium beim Upcycling ist die Materialbeschaffenheit. Paletten oder andere gebrauchte Bauteile dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Unbedenklichkeit nachweisbar ist. Paletten ohne erkennbare Herkunft oder ohne Kennzeichnung (z. B. „HT“ für „High Temperature“) bergen potenziell erhebliche Risiken: Rückstände von Gefahrstoffen, Holzschutzmittel oder unsachgemäße Vorbehandlungen sind bei gebrauchten Materialien keine Seltenheit. Hier ist eine verbindliche Regelung erforderlich, wer im konkreten Fall die Materialprüfung vornimmt – sei es durch internes Personal oder externe Fachstellen.

Faktenbox: Was Sachkostenträger bei Upcycling-Projekten der Schule beachten sollten

- ✔ **Herkunft klären:**
Nur gebrauchte Materialien verwenden, deren Unbedenklichkeit nachgewiesen ist (z. B. Paletten mit HT-Kennzeichnung).
- ✔ **Brandschutz abstimmen:**
Vor der dauerhaften Nutzung im Schulgebäude Brandschutzbehörde einbinden – keine Möbel in Flucht- und Rettungswegen aufstellen.
- ✔ **Materialprüfung organisieren:**
Verantwortlichkeiten für Sichtprüfung und ggf. weiterführende Prüfungen (z. B. auf Schadstoffe oder Standfestigkeit) festlegen.
- ✔ **Nutzung im Außenbereich absichern:**
Palettenmöbel im Freien müssen witterungsbeständig und regelmäßig auf Verkehrssicherheit geprüft werden.
- ✔ **Zuständigkeiten regeln:**
Frühzeitige Abstimmung zwischen Schule, Sachkostenträger, Fachkraft für Arbeitssicherheit und ggf. Wartungsdienst einplanen.
- ✔ **Dokumentation sichern:**
Projektvorhaben, Materialauswahl und Abstimmung mit Behörden schriftlich dokumentieren – auch aus Haftungssicht sinnvoll.



Bauliche Anforderungen und Brandschutz

Sobald selbstgefertigte Möbelstücke nicht nur Teil eines zeitlich begrenzten Projekts, sondern dauerhafter Bestandteil des Schulbetriebs werden, greifen bauliche Vorgaben. Palettenbänke im Flur, Hochbeete im Schulgarten oder Regale aus Altholz im Klassenzimmer – all das ist prüfpflichtig, sobald es eine dauerhafte Nutzung oder Zugänglichkeit betrifft.

Besonders relevant ist der Brandschutz. Möbel aus nicht klassifizierten Materialien können im Brandfall schnell zur Gefahrenquelle werden, insbesondere, wenn sie in Bereichen aufgestellt sind, die nahe der ausgewiesenen Flucht- und Rettungswege liegen. Der Einbezug der örtlichen Brandschutzbehörde vor der Aufstellung ist deshalb obligatorisch. Im Zweifel müssen Aufstellflächen oder Möbelkonzepte angepasst oder sogar verworfen werden.

Flucht- und Rettungswege – kein Platz für Improvisation

Sitzmöbel aus Paletten im Gangbereich oder individuelle Regalprojekte im Fluchtweg können im Ernstfall Leben gefährden. Deshalb gilt: Vor jeder Platzierung solcher Möbel im Gebäude ist zu prüfen, ob Fluchtwege in Breite, Verlauf und Zugänglichkeit weiterhin den Vorschriften entsprechen. Auch hier sollte eine enge Abstimmung zwischen Schule, Sachkostenträger und der beratend tätig werdenden Fachkraft für Arbeitssicherheit erfolgen.



Foto: Merginova/AdobeStock

Witterung, Instandhaltung und Verkehrssicherheit

Auch im Außenbereich gelten klare Anforderungen: Palettenmöbel auf dem Pausenhof oder im Schulgarten unterliegen Witterungseinflüssen und müssen regelmäßig auf ihre Standfestigkeit und Gebrauchstauglichkeit hin überprüft werden. Wer übernimmt diese Prüfungen? Wie häufig müssen sie erfolgen? Welche Qualifikation braucht das Personal? Fragen, die im Vorfeld zu klären sind, um die Verkehrssicherheit dauerhaft zu gewährleisten. Eine mögliche Lösung kann darin bestehen, der Schule einfache Checklisten an die Hand zu geben, wie regelmäßige Sichtkontrollen, die mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen haben, durchzuführen sind. In Anlehnung an die Spielplatzgeräteprüfung und je nach Nutzung der Möbel aus Upcycling-Projekten (z. B. als bekletterbarer Turm) könnte der Sachkostenträger die vierteljährliche operative Kontrolle sowie die jährliche Hauptinspektion vornehmen oder eine Wartungsfirma damit beauftragen.

Koordination und Zuständigkeit – klare Absprachen treffen

Viele Schulprojekte entstehen aus Engagement und pädagogischer Begeisterung heraus. Umso wichtiger ist es, dass Sachkostenträger von Anfang an eingebunden werden: bei der Materialwahl, bei der Nutzung im Gebäude, bei der Prüfung sicherheitsrelevanter Aspekte. Eine frühzeitige Beteiligung der Kommunen, Fachplaner und Brandschutzbeauftragten ist nicht nur rechtlich geboten, sondern schützt auch vor späteren Konflikten – etwa wenn ein mit Liebe gebautes Möbelstück kurzfristig wieder entfernt werden muss. Auch der Sachversicherer des Gebäudes könnte in seiner Versicherungspolice zusätzliche Brandlasten ausgeschlossen haben, die beispielsweise nicht zertifiziert oder geeignet sind.

Fazit: Gestalten ja – aber mit Verantwortung

Upcycling-Projekte an Schulen bieten wertvolle Impulse in Richtung Nachhaltigkeit und Lebenskompetenz. Damit aus kreativen Ideen keine sicherheitstechnischen oder haftungsrechtlichen Probleme entstehen, braucht es jedoch eine sorgfältige Abstimmung zwischen Schule und Sachkostenträger. Wenn Materialauswahl, Brandschutz, Aufstellorte und Instandhaltung gemeinsam bedacht werden, steht einer gelungenen Umsetzung nichts im Weg – im Gegenteil: Dann wird aus dem Projekt ein starkes Zeichen für gelebte Nachhaltigkeit im Schulbau bzw. der Schulausstattung.

Autor: Marco Haring, Geschäftsbereich Prävention

Blick in die Praxis

Versicherungsfälle mit Auslandsbezug

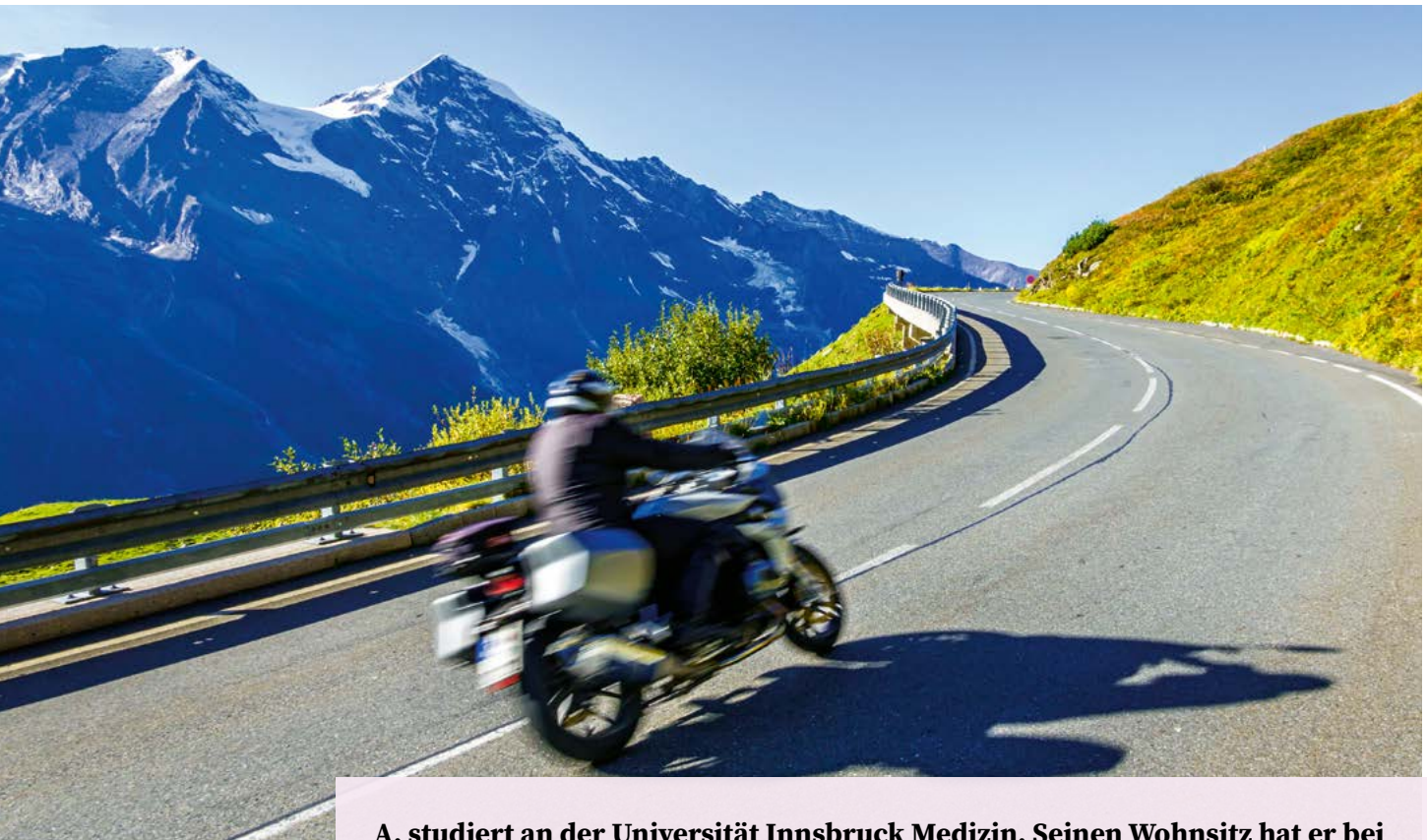


Foto: fotostock/AdobeStock

A. studiert an der Universität Innsbruck Medizin. Seinen Wohnsitz hat er bei den Eltern in München, über die er auch in Deutschland familienmitversichert ist. In Innsbruck hatte er bis vor kurzem auch nebenbei in der Gastronomie gearbeitet. Am Wochenende erleidet er auf dem Weg von der Uni zu seinen Eltern noch in Österreich einen schweren Motorradunfall. Liegt ein Arbeitsunfall vor? Wer hat für die Behandlungskosten aufzukommen? Wer kümmert sich um die Nachsorge und Rehabilitation des Unfallopfers?

Im vereinten Europa und einer globalisierten Welt sind solche Fragestellungen auch bei der KUVB/Bayer. LUK fast alltäglich geworden – nicht zuletzt, weil unser Zuständigkeitsbereich an mehrere europäische Nachbarstaaten angrenzt.

Territorialitätsprinzip

Eines der Grundprinzipien des Sozialrechts ist das Territorialitätsprinzip – in Deutschland durch § 3 SGB IV ausgestaltet. Diese Vorschrift besagt verkürzt, dass die deut-

schen Regelungen zu Versicherungspflicht und Leistungsansprüchen aus der Sozialversicherung immer dann gelten, wenn eine Person in Deutschland einer Beschäftigung nachgeht oder ihren Wohnsitz in Deutschland hat. Analoge Regelungen gibt es in den meisten anderen Staaten.

In der Europäischen Union wurde dieses Prinzip beibehalten. Im europäischen Wirtschaftsraum besteht in jedem Mitgliedsstaat eine eigene Sozialrechtsordnung – mit teils unterschiedlichsten Trägern, Leistungen und Leistungsvoraussetzungen, die sich mitunter gegensei-

tig widersprechen. So ist z. B. der Unfallversicherungsschutz für Hilfeleistende oder das System der Mehrleistungen zur Rente außerhalb Deutschlands weitgehend unbekannt. Deshalb wurde das europäische Koordinationsrecht geschaffen. Es soll dafür sorgen, dass für jedes Sozialrechtsverhältnis möglichst immer nur ein Mitgliedsstaat zuständig ist, auch wenn der Fall Bezüge zu mehreren Mitgliedsstaaten aufweist. Die wesentlichen Rechtsgrundlagen hierfür sind:

- ▶ die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (= Grundverordnung GVO) und
- ▶ die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (= Durchführungsverordnung DVO).

Die GVO regelt letztlich, wer welche Leistungen aus welcher nationalen Sozialversicherung beanspruchen kann. Die DVO konkretisiert die GVO und enthält Regelungen, wie die GVO umzusetzen ist. Sie gelten im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und durch das im Kontext des Brexit mit dem Vereinigten Königreich geschlossene Handels- und Kooperationsabkommen auch zwischen EU-Mitgliedsstaaten und dem Vereinigten Königreich.

Um klare Grenzen zu ziehen, sieht das EU-Recht einen Vorrang des Beschäftigungslandprinzips vor. Geht die versicherte Person in einem Mitgliedsstaat einer Beschäftigung nach, so ist dieser Mitgliedsstaat in unfallversicherungsrechtlicher Hinsicht für diese Person unabhängig von ihrem Wohnsitz grundsätzlich umfassend zuständig.

Der konkrete Fall: Kein Beschäftigungsverhältnis

Im eingangs dargestellten Fall ergaben unsere notwendigen Ermittlungen, die wir gemeinsam mit der österreichischen Unfallversicherungsanstalt durchgeführt haben, dass das Beschäftigungsverhältnis nicht mehr bestand. Wenn keine Beschäftigung vorliegt, ist gemäß GVO der Mitgliedsstaat zuständig, in dem der Verunfallte seinen Wohnsitz hat. Somit war im Beispielsfall trotz des Studiums in Innsbruck die Bayer. LUK zuständiger Unfallversicherungsträger. Deshalb ist es hier auch unerheblich, dass der Unfall noch in Österreich passiert ist. Durch die klare Zuständigkeitsregelung konnte für eine schnelle Behandlung gesorgt werden. Nach effektiver Heilbehandlung und einer von unserem Reha-Management koordinierten neuropsychologischen Weiterbe-

handlung hat unser Versicherter seine schweren Verletzungen mittlerweile ohne größere Beeinträchtigungen überstanden.

Häufiges Szenario: Klassenfahrt

Häufig sind in dieser Konstellation auch Fälle, in denen Personen aus unserem Zuständigkeitsbereich auf Klassenfahrt beim Skifahren in unseren Nachbarländern verunglücken und dort behandelt werden müssen. Da die Schülerinnen und Schüler in der Regel nicht erwerbstätig sind und der Wohnsitz in Deutschland liegt, bleibt somit die Schülerunfallversicherung nach dem SGB VII durch die KUVB bzw. Bayer. LUK zuständig.

Zur Überwindung von Sprachbarrieren und den Unterschieden in den Leistungs- und Versicherungssystemen hat die DGUV die Verbindungsstelle DVUA eingerichtet. Auf die jeweiligen Mitgliedsstaaten spezialisierte Beschäftigte vermitteln hier die sogenannte Sachleistungsaushilfe – d. h. die Heilbehandlung im Ausland und die damit einhergehende Kostenerstattung – und koordinieren Ermittlungen des Versicherungsträgers im Ausland, zu denen dieser nach EU-Recht verpflichtet ist.

Reha und Entschädigung

Außerhalb der EU und des EWR hat die Bundesrepublik Deutschland mit zahlreichen Staaten Sozialversicherungsabkommen geschlossen. Sofern kein Abkommen mit dem betreffenden Staat geschlossen ist, gewährleisten wir über die Amtshilfe der jeweiligen deutschen Botschaft mit den lokalen Behörden die optimale Betreuung der Versicherten.

Zudem sieht das SGB VII vor, dass Hilfeleistende mit Wohnsitz in Deutschland und deren Hinterbliebene auch dann Leistungen aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung erhalten, wenn die Hilfeleistung im Ausland erfolgt ist. Auch dies ist eine Fallkonstellation, die vor allem im Gebirge und am Meer leider immer wieder vorkommt.

Auch wenn die Systematik relativ klar ist – die Abwicklung solcher Auslandsfälle kann in der Praxis sehr komplex sein. Im Rahmen eines Projektes haben wir dezidierte Verfahren für die Bearbeitung dieser Fälle entwickelt und unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingehend geschult. Insofern können sich unsere Versicherten darauf verlassen, auch bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten im Ausland bestmöglich betreut zu werden.

*Autor: Achim Heissel,
Geschäftsbereich Rehabilitation und Entschädigung*

Fragen & Antworten

zur gesetzlichen Unfallversicherung

?

Serie

Uns erreichen täglich viele Anfragen zur gesetzlichen Unfallversicherung. In dieser Serie drucken wir einige interessante Fallgestaltungen ab.

!



? FRAGE

Viele Kommunen bieten bereits Modelle zur Ferienbetreuung für Kinder an. Mit dem Ganztagsförderungsgesetz wird ab dem Schuljahr 2026/2027 ein Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung für Grundschul Kinder eingeführt – also auch in Ferienzeiten. Wie ist die Rechtslage im Hinblick auf den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der in Ferienfreizeiten betreuten Kinder?

! ANTWORT

Die Frage des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes ist auch nach Inkrafttreten des Ganztagsförderungsgesetzes nicht davon abhängig, ob ein Anspruch des Kindes auf eine Betreuung besteht. Entscheidend für den Versicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung ist allein, ob die Betreuung von Kindern in einer Kindertageseinrichtung mit Betriebserlaubnis oder im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Schulbesuch an Unterrichtstagen stattfindet. Voraussetzung für den vom Gesetzgeber vorgesehen Versicherungsschutz der Kinder ist, dass die betreuenden Kindertageseinrichtungen über eine entsprechende Erlaubnis zum Betrieb dieser Einrichtungen verfügen. Findet die Ferienbetreuung von Grundschulkindern im Rahmen einer solchen Kindertageseinrichtung mit Betriebserlaubnis statt, greift für die Kinder der gesetzliche Unfallversicherungsschutz. Bei sonstigen Ferienbetreuungsangeboten, z. B. solchen, die Kommu-

nen mit bereits bestehenden Kooperationspartnern oder anderen Anbietern ohne Betriebserlaubnis durchführen, besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für die betreuten Kinder – selbst wenn eine Schule die Räumlichkeiten dafür zur Verfügung stellt. Denn allein dadurch fällt das Betreuungsangebot noch nicht in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule. Vielmehr bedürfte es eines unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhangs mit dem Unterrichtsbesuch oder einer unmittelbaren Einflussnahme der Schule auf Ort, Zeit und Inhalt des Betreuungsprogramms.

Siehe auch www.kuvb.de → News vom 25.08.

? FRAGE

Unsere Stadt gestaltet mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern einen Spielplatz um. Eine Fachfirma betreut den Umbau. Unterstützt wird sie dabei vom städtischen Bauhof – zum Beispiel mit Werkzeugen und Hilfsmitteln für die Helfenden. Sind die freiwilligen Helferinnen und Helfer über die KUVB versichert?

! ANTWORT

Ja – wenn sie im Auftrag der Kommunen freiwillig bzw. unbezahlt Bauarbeiten an kommunalen Einrichtungen oder Infrastruktur erbringen und die geplante Baumaßnahme dem öffentlichen Aufgabenbereich der jeweiligen Kommune zuzurechnen ist.

Bitte beachten Sie: Wenn die Stadt die freiwilligen Helferinnen und Helfer zur Unterstützung beauftragt, so ist die Stadt als Unternehmer auch dafür verantwortlich, dass die Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz gegenüber den freiwillig Tätigen eingehalten werden.

Die wichtigsten Pflichten für die Stadt sind in der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ enthalten. Hilfreiche Informationen zu unterschiedlichsten Tätigkeiten am Bau finden Sie in den „Bausteinen“ der BG-BAU (🔗 www.bgbau.de → **Mediencenter**). Diese Bausteine können Sie auch als APP für das Smartphone downloaden. Google-Play oder Apple-Appstore: „Bausteine der BG BAU“.

Die freiwillig Helfenden sind in entsprechenden Helferlisten oder in einem Bautagebuch zu führen. So kann im Falle eines Unfalles nachgewiesen werden, wer im Auftrag der Stadt gearbeitet hat.

? FRAGE

Eine Mitarbeiterin hat sich beim Teekochen im Pausenraum verbrüht. Der behandelnde Durchgangsarzt meint, es sein kein Arbeitsunfall, da sie den Tee für sich selbst gekocht habe. Ist dies richtig?

! ANTWORT

Ja, das ist korrekt. Bei Unfällen, die der Privatsphäre von Beschäftigten zuzurechnen sind, besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, nur weil sich diese zufällig auf dem Betriebsgelände ereignen.

Diese „eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten“ sind privat und nicht versichert. Hierzu zählen insbesondere Essen und Trinken. Auch die Vorbereitung dazu – in diesem Fall das Wasser für den Tee zu kochen – fällt nicht unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

? FRAGE

Wir bitten um Beratung zur Leistung „Psychotherapeutenverfahren“. Wie ist der Ablauf mit der Kommunalen Unfallversicherung, wenn städtische Beschäftigte traumatische Gewaltereignisse im Kontext mit der Arbeit erleben?

! ANTWORT

Kommt es während einer Arbeitsschicht zu einer Traumatisierung Beschäftigter am Arbeitsplatz, ist die Übersendung der Unfallanzeige möglich, auch wenn keine sofortige Arbeitsunfähigkeit oder Behandlungsbedürftigkeit betroffener Beschäftigter eintritt. Denn ist der Vorgang unserem Haus gemel-

det, erhalten betroffene Beschäftigte eine Mitteilung über die weitere mögliche Vorgehensweise.

Erscheint zudem eine psychologische Behandlung der Beschäftigten über die Erstbetreuung hinaus notwendig (vom Arbeitgebenden vorzunehmen), sollte ein Durchgangsarzt aufgesucht werden, wie es beim Vorliegen eines Arbeitsunfalles vorgesehen ist.

Der Durchgangsarzt kann bei der Notwendigkeit einer psychotherapeutischen Unterstützung zunächst fünf probatorische Sitzungen im Rahmen des Psychotherapeutenverfahrens zu Lasten des zuständigen Unfallversicherungsträgers veranlassen.

Zahlreiche Informationen über das berufsgenossenschaftliche Psychotherapeutenverfahren mit Anforderungen, Handlungsanleitung und Praxistipps erhalten Sie auf der Homepage der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (QR-Code 1). Auch zum Thema psychische Störungen werden Sie dort fündig (QR-Code 2).



QR-Code 1



QR-Code 2

? FRAGE

Unsere Stadt hat die Lebensretter-App eingeführt, um das reanimationsfreie Intervall durch Ersthelfende zu verkürzen. In welchem Umfang besteht hier die Absicherung über Ihr Haus?

! ANTWORT

Die qualifizierten und in der Lebensretter-App registrierten Ersthelferinnen und Ersthelfer sind ab der Alarmierung durch Integrierte Leitstellen als Hilfeleistende gesetzlich unfallversichert.

Der Versicherungsschutz bei Einzelhilfeleistungen erstreckt sich hierbei auf Körper- und Sachschäden der lebensrettenden Personen.

Entsprechende Gesundheits- oder Sachschäden, die Ersthelfende während des Einsatzes über die Lebensretter-App erleiden, müssen die Hilfeleistenden selbst der Bayerischen Landesunfallkasse (Bayer. LUK) zur Prüfung des Versicherungsfalles melden – hierfür schicken sie uns eine Unfallanzeige (🔗 www.kuvb.de/service/unfallanzeigen).

Mehr zum Thema Lebensretter-App für Ersthelfende finden Sie in der Ausgabe Unfallversicherung aktuell 3/2025 (🔗 www.kuvb.de → **Medien**).

Autorin: Stefanie Sternberg,
Geschäftsbereich Rehabilitation und Entschädigung



Besucht uns auf der
**Berufsbildungsmesse
in Nürnberg!**
08.-11.12.25
Halle 7A – Stand 621

Macht echt Sinn: deine Zukunft bei der KUVB

- ➔ Ausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten (m/w/d)
- ➔ Ausbildung zum Fachinformatiker (m/w/d)
- ➔ Duales Studium Diplom-Verwaltungsinformatik (FH)